

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für

### • Samsung Care+

Gültig ab 21.02.2019

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien

Telefon: +43-1/525 03-7 ; Fax: +43-1/525 03-999; E-mail: [service@allianz-assistance.at](mailto:service@allianz-assistance.at); [www.allianz-assistance.at](http://www.allianz-assistance.at)

Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609

Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

#### § 1 Versicherte Geräte

Versichert sind die in der Polizze angeführten Mobiltelefone gegen unvorhergesehenen Sturz, Bruch und Wasserschaden. Als Versicherungsnachweis gilt neben der Polizze der Kaufbeleg mit IMEI/Serien-Nummer mit angeführter Zahlung der Versicherungsprämie.

#### § 2 Versicherter Wert

Versicherungswert ist der Gerätepreis, das ist der Verkaufspreis gemäß Kaufbeleg für die versicherte Sache inkl. MwSt. ohne Stützungen oder Rabatte. Der Versicherungswert ist mit Euro 1.200 begrenzt.

#### § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes durch Sturz, Bruch, Fall oder Flüssigkeiten.

Der Versicherungsschutz ist auf einen Schadenfall pro Jahr (=2 Schadenfälle pro Laufzeit des Versicherungsvertrages begrenzt. „Jahr“ = 12 Monate ab Versicherungsbeginn.)

#### § 4 Ausschlüsse

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für:

- Schäden die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts entstehen; als grob fahrlässig gilt die auffallende Vernachlässigung der Sorgfalt, welche einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft;
- Schäden, für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; dies gilt auch im Falle einer Insolvenz der Genannten;
- Schäden, die bei der vorsätzlichen Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten;
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie, Kriege oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen oder Terrorakte, entstehen;
- Schäden die durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie bei Abhandenkommen in Folge von Vermietung oder Verleih entstehen;
- Schäden, die bei Abschluss der Versicherung schon eingetreten sind;
- Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von einem nicht vom Versicherer autorisierten Dritten oder unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;

- Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- unmittelbare und mittelbare Schäden an vom Gerät verschiedenen Sachen (Sachfolgeschäden) und am bloßen Vermögen;
- Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden;
- Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- Leistungen, zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen.

## § 5 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus der Samsung Care+ Versicherung werden ausschließlich in Österreich im geographischen Sinne erbracht.

## § 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1 **Beginn:** Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss der Samsung Care+ Versicherung. Die Versicherung kann gleichzeitig mit dem Kaufdatum des Neugerätes direkt im Shop oder bis spätestens 30 Tage nach Kauf des Neugerätes über einen von Samsung autorisierten Servicepartner abgeschlossen werden. Dieser spätere Versicherungsabschluss kann erfolgen, sofern das zu versichernde Gerät aus dem EWR stammt, keine Schäden aufweist und noch keine Reparatur stattfand. Die entsprechende Kontrolle und Dokumentation wird durch den Servicepartner vorgenommen.

Nach der Registrierung vor Ort erhält der Versicherungsnehmer seine Versicherungspolizze.

6.2 **Ende:** Der Versicherungsschutz endet 24 Monate nach Beginn um 00 Uhr und bedarf keiner separaten Kündigung.

## § 7 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von € 59,- zu tragen.

## § 8 Prämienzahlung

Die Prämie wird beim Kauf des Gerätes bezahlt und gilt für die Versicherungsdauer von maximal 24 Monaten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§§ 38, 39 und 39a VersVG).

## § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- sorgsam gehandhabt und sicher aufbewahrt werden,
- im Sinne der Bedienungs- bzw. Herstelleranweisung betrieben werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Die Nichterfüllung dieser Aufgaben (Obliegenheiten) seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Obliegenheitsverletzung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

## § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 10.1** Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Versicherungsfalles, an Samsung zu melden: telefonisch über das **Samsung Call Center (0800/7267864)** oder schriftlich an Samsung Electronics Austria GmbH, Praterstrasse 31/14. OG, 1020 Wien.
- 10.2** Schäden durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte und müssen zusätzlich unverzüglich nach Bekanntwerden des Versicherungsfalles an einer Polizeidienststelle angezeigt werden. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist Samsung vorzulegen.
- 10.3** Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte an AWP P&C S.A., Pottendorferstrasse 23-25, 1120 Wien. abzutreten oder auf andere Weise sicherzustellen.
- 10.4** Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer und dessen Beauftragten (Samsung) bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.
- 10.5** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei
- nach Maßgabe des § 6 VersVG
  - nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

## § 11 Entschädigung

Der Versicherer verpflichtet sich, bei Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Erhalt aller schadenrelevanten Unterlagen (wie z.B. Polizeibericht, etc.) gegenüber dem Versicherungsnehmer zu Folgendem:

### 11.1 Entschädigungsleistung im Falle einer Reparatur:

Ersetzt werden alle zur Wiederinstandsetzung des Gerätes erforderlichen Kosten bei einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen (inklusive der anfallenden Material- und Arbeitsaufwendungen sowie inklusive der Versandkosten für Transporte zwischen Versicherungsnehmern und der beauftragten Reparaturunternehmen), wobei die Entschädigungsleistung mit dem ursprünglichen Kaufpreis (bzw. maximal 1.200 Euro) begrenzt ist.

### 11.2 Entschädigungsleistung im Falle eines Totalschadens:

Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes, defektes Gerät ein Neu- oder neuaufbereitetes Gerät, das technisch dem alten Gerät (selbe technische Spezifikationen) gleich gestellt ist. Die Entscheidung, ob es sich hierbei um ein Neugerät oder neuaufbereitetes Gerät handelt, obliegt dem Versicherer. Maßgeblich ist nicht der Anschaffungswert des alten Gerätes, sondern ausschließlich der Wert des neuen Gerätes sowie dessen technische Vergleichbarkeit mit dem alten Gerät.

Im Falle eines Totalschadens oder eines Gerätetausches geht das defekte Gerät (inkl. des im originalen Lieferumfang befindlichen Zubehörs, sofern es ersetzt wird) in das Eigentum von Samsung Electronics Austria GmbH über. Eine Ablöse des Schadens in bar ist ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

## § 12 Gerätewechsel

Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder einer vertraglichen Garantie durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht die Samsung Care+ Versicherung auf das

Ersatzgerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige (Email, Fax, Post) des Gerätetauschs durch den Versicherungsnehmer bei SAMSUNG. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

## **§ 13 Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand**

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Bei Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich kontaktiert.